

Sperrfrist: 10. September 1992, 18.00h

**Europäische Integration:
Auswirkungen auf den Finanzplatz Schweiz**

Referat von Bundesrat Otto Stich

am 13. Bürgenstock-Meeting der

Swiss Commodities, Futures and Options Association

10. September 1992

553/92



Europäische Integration: Auswirkungen auf den Finanzplatz Schweiz

Meine sehr geehrten Damen und Herren

Lassen Sie mich zuerst den Organisatoren meinen Dank für die Einladung zum dreizehnten Bürgenstock-Meeting aussprechen. Es ist beeindruckend, welche grosse Anzahl ausgewiesener Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Finanzmärkte im generellen und der Märkte für derivative Finanzprodukte im speziellen dem Ruf der Swiss Commodities, Futures and Options Association ins Herz der Schweiz gefolgt sind. Vielleicht liegt es zum Teil auch am landschaftlich imposanten Rahmen hier auf dem Bürgenstock, dass diese Veranstaltung auf so grosses Echo stösst, was das Verdienst der Organisatoren jedoch keineswegs schmälern soll.

Die Wahl "Europas" als Ehrengast am diesjährigen Meeting, in einem Jahr, in welchem auch bei uns die Weichen für unsere zukünftige Stellung in einem vereinten Europa gestellt werden dürften, verleiht der Tagung besondere Aktualität und wahrscheinlich auch eine gewisse Brisanz. Die Frage der europäischen Integration ist auch für die Schweiz von eminenter politischer und ökonomischer Bedeutung, was nicht nur an der Fülle der darüber erschienenen Publikationen und gehaltenen Vorträge ersichtlich ist. Die Thematik verdient meines Erachtens eine seriöse und tiefgreifende Auseinandersetzung.

Ich bin Ihnen dankbar für die Wahl "Europas" als Ehrengast, denn dies gibt mir die Möglichkeit, über ein Thema zu Ihnen zu sprechen, das mir doch etwas näher liegt als die technischen Raffinessen von Futures, Optionen und weiteren derivativen Produkten. Damit möchte ich jedoch keineswegs eine Geringschätzung ihrer Zunft zum Ausdruck bringen, im Gegenteil, ich bestaune die Innovationskraft und Phantasie, die in der Schaffung immer neuer Finanzmarkt-Produkte zum Ausdruck kommt. Bemerkenswert ist auch, dass in der Schweiz 1988 die erste vollautomatisierte Börse für Futures und Optionen, die SOFFEX geschaffen wurde. Im Frühling dieses Jahres hat die SOFFEX als Zeichen ihrer Dynamik und Zukunftsorientierung bereits einen Schritt zur europäischen Integration getan, indem sie

sich mit drei anderen europäischen Optionen- und Futures-Börsen unter dem Titel "First European Exchanges" (FEX) zu einer strategischen Allianz zusammengeschlossen hat.

Professor Merton Miller von der Chicagoer Universität hat gemäss einem Zitat im renommierten "Economist" die derivativen Märkte als "Diskont-Läden der Finanzdienstleistungs-Industrie" bezeichnet, da auf ihnen billiger gehandelt werden kann. (The Economist, A Survey of Financial Centres, 27. Juli 1992, S. 12). Mit der Möglichkeit hoher Gewinnquoten durch das Ausnützen von Kursschwankungen sind allerdings auch entsprechende Risiken verbunden. Besorgniserregend wegen ihrer schwer durchschaubaren Risiken für das internationale Finanzsystem sind insbesondere die immer komplexeren ausserbörslichen Swap-Transaktionen mit rasant ansteigenden Volumina.

Nun aber zum eigentlichen Thema meines Vortrages: **Europäische Integration und Auswirkungen auf den Finanzplatz Schweiz**. Wie Herr Jacot vollkommen zu Recht im Vorwort zum Tagungsprogramm ausführt, haben die Oekonomen unterschiedliche Ansichten über dieses Thema. Aber auch die Politiker sind sich - vorsichtig ausgedrückt - nicht in allen Punkten einig. Ich werde Ihnen nun einige Aspekte aus meiner Sicht darlegen, im Bewusstsein, dass meine Ausführungen nicht die ungeteilte Zustimmung aller Anwesenden finden werden.

Sie wissen es: die Schweiz steht vor einer entscheidenden Volksabstimmung. Am 6. Dezember soll der Beitritt zum einheitlichen europäischen Wirtschaftsraum (EWR) entschieden werden - ein Ordnungssystem, das bereits auf den 1. Januar 1993 in Kraft treten soll. Sodann hat die schweizerische Regierung entschieden, um Verhandlungen über einen Beitritt unseres Landes zur europäischen Gemeinschaft (EG) nachzusuchen.

Der Kapitalverkehr - in der Schweiz von jeher sehr liberal gehandhabt - wird mit dem EWR nahezu vollständig liberalisiert. Grundlegende Änderungen unserer Rahmenbedingungen sind somit gar nicht erforderlich. Bei einem EG-Beitritt müssten hingegen wichtige Eckpfeiler der schweizerischen Wirtschaftsordnung, zum Beispiel die Steuerordnung oder die Geldpolitik tiefgreifend umgestaltet werden. Für eine Beurteilung des EG-Beitritts-Szenarios ist es im heutigen Zeitpunkt noch etwas früh. Ich beschränke mich im folgenden grundsätzlich auf den EWR und dessen Konsequenzen für den Finanzplatz Schweiz.

Als **Einleitung** zur eigentlichen Integrations-Thematik möchte ich einige Gedanken vorausschicken, die für Sie zwar eine Selbstverständlichkeit darstellen dürften, die es meines Erachtens jedoch verdienen, in Erinnerung gerufen zu werden. Wir alle sind an

einem gut ausgebauten und international wettbewerbsfähigen schweizerischen Banken- und Finanzsystem interessiert - auch der Finanzminister. Dieser Sektor unserer Volkswirtschaft erbringt Leistungen, die auch für die anderen Dienstleistungs-Branchen und die Schweizer Industrie lebenswichtig sind. Die effiziente Bereitstellung und Vermittlung finanzieller Ressourcen ist gesamtwirtschaftlich bedeutsam. Damit können die Kosten für den Produktionsfaktor Kapital günstig beeinflusst werden.

In einem **globalen Rahmen** können auf den Finanzmärkten folgende wichtige Entwicklungstendenzen beobachtet werden: Internationalisierung des Geschäfts, Globalisierung der Märkte, Liberalisierung und Deregulierung, zunehmende Konkurrenz sowie vermehrte Bedeutung des indifferenten Geschäfts im Zuge der Verbriefung von Forderungen. An allen wichtigen Finanzplätzen ist weltweit aber ebenso ein **Reregulierungsprozess** zu beachten. Die Liberalisierung von Marktzugangsbeschränkungen sowie die Beseitigung sektorieller und nationaler Schranken vergrössert das Risikopotential und ruft daher nach vermehrter Beaufsichtigung, Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Mindeststandards und strafferer Selbstregulierung. Angesichts der hohen Auslandsverflechtung der schweizerischen Finanzwirtschaft wird die Schaffung eines europäischen Binnenmarktes die Wettbewerbsposition unseres Finanzplatzes nicht unberührt lassen.

Allerdings ist dessen Bedeutung für den Finanzplatz Schweiz insofern zu relativieren, als die globalen Harmonisierungsbestrebungen und der steigende Wettbewerbsdruck Anpassungen im Bereich des schweizerischen Finanzmarktes mit oder ohne EWR notwendig machen. Die Optik insbesondere der Grossbanken ist auf die ganze Welt ausgerichtet und nicht auf den europäischen Raum begrenzt. Ebenso bestehen Regulierungs- und Harmonisierungsbestrebungen auf globaler Ebene für den Bereich der Banken zum Beispiel im Rahmen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) oder auf dem Gebiet des Effektenhandels durch die International Organization of Securities Commissions (IOSCO). Damit soll erreicht werden, dass die Anleger weltweit vor dubiosen Geschäftsleuten geschützt werden und der Wettbewerb unter den Anbietern von Finanzdienstleistungen mit gleich langen Spiessen ausgetragen wird. Dem kann und will sich unser Land nicht entziehen.

Als Antwort auf diese internationalen Entwicklungen sind in der Schweiz gegenwärtig Gesetzgebungsarbeiten auf den Gebieten der Anlagefonds, der Börsen, des Effektenhandels, der Finanzdienstleistungen sowie der Geldwäscherei im Gange. Diese sind im Hinblick auf die Attraktivität und Vertrauenswürdigkeit des Finanzplatzes Schweiz unabhängig von der schweizerischen Beteiligung am EWR notwendig.

Dennoch ist die **Teilnahme der Schweiz an der europäischen Integration** im Bereich der Finanzmärkte bedeutsam. Sie eröffnet den schweizerischen Akteuren den Zugang zum integrierten europäischen Finanzmarkt und die Möglichkeit zur Geschäftstätigkeit zu denselben Bedingungen wie die Konkurrenten aus den EG- und EFTA-Staaten. Diese Freizügigkeit wird auf zwei Wegen verwirklicht: einerseits können die schweizerischen Finanzinstitute ihre Dienste im gesamten EWR über eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft und andererseits direkt von der Schweiz aus grenzüberschreitend anbieten. (Dies gilt natürlich gegenseitig.) Davon sind Rückwirkungen auf die Attraktivität und die Standortqualität des Finanzplatzes Schweiz zu erwarten. Auf diesen Punkt werde ich später zurückkommen.

Die mit dem Zugang zum Binnenmarkt verbundene Uebernahme der EWR-Regeln ist keineswegs gleichbedeutend mit einer vollständigen Nivellierung der rechtlichen und materiellen Rahmenbedingungen. Für die einzelnen Partner besteht ein Gestaltungsspielraum, da das Grundkonzept der europäischen Integration auf den folgenden **drei Prinzipien** aufbaut:

1. Festlegung harmonisierter Sorgfaltsnormen. Darin werden zum Beispiel Mindestanforderungen für den Betrieb eines Finanzinstitutes sowie grundlegende Bestimmungen über die Aufsicht festgelegt.
2. Anerkennung der Zulassung und Kontrolle durch die nationalen Ueberwachungsbehörden. Dies ermöglicht die Einführung einer Einheitslizenz, die es einem Institut mit Zulassung in einem EWR-Staat erlaubt, ohne weitere Bewilligung in jedem anderen EWR-Land seine Dienstleistungen anzubieten und Zweigniederlassungen zu errichten.
3. Heimatlandkontrolle. Dieses Prinzip besagt, dass die Aufsichtsbehörde, welche die Tätigkeit der Muttergesellschaft kontrolliert, auch deren (rechtlich unselbständigen) Zweigniederlassungen in allen anderen EWR-Ländern überwacht.

Zur Verwirklichung dieser **Finanzmarkt-Ordnung** wurden gegen 40 Richtlinien und sechs Empfehlungen erlassen. Diese scheinbare "Fülle administrativer Regelungen" ist notwendig, um das Ziel eines vollständig liberalisierten Kapitalverkehrs als zentrale Voraussetzung zur Schaffung eines integrierten Finanzraums zu erreichen. Der freie Kapitalverkehr ist eingebettet in die Gesamtordnung des Binnenmarktes mit ebenso liberalisiertem Personen-, Güter- und Dienstleistungsverkehr. Ohne die gegenseitige Ergänzung der vier Grundfreiheiten wäre ein funktionierender Binnenmarkt nicht

vorstellbar. Damit die Finanzinstitute im gesamten EWR tätig sein können, bedarf es zum Beispiel der Niederlassungsfreiheit für Personen und Gesellschaften. Um ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile einzelner Anbieter auszuschliessen, müssen das Wettbewerbs- und das Gesellschaftsrecht harmonisiert werden.

Die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs impliziert ein Verbot direkter und indirekter Kapitalverkehrshindernisse sowie jeglicher Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Anlageortes. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die vollständige Oeffnung der Grenzen für Kapitalströme in einzelnen Ländern zu Störungen auf dem Kapitalmarkt führen kann. Für solche Fälle enthält das Abkommen über den EWR Schutzklauseln, welche den EWR-Ländern die Möglichkeit eröffnen, vorübergehende Massnahmen zur Beseitigung dieser Störungen zu ergreifen. Allerdings sind dann Gegenmassnahmen seitens der Vertragspartner zu gewärtigen.

Trotz der anscheinend hohen Regelungsdichte liegt dem Konzept des Binnenmarktes grundsätzlich ein **liberales Credo** zugrunde. Es bietet den Finanzinstituten dank harmonisierten aufsichtsrechtlichen Mindeststandards die Möglichkeit, ihre Tätigkeit im gesamten EWR zu entfalten. Auf der anderen Seite können sich die Konsumenten auch ausserhalb der nationalen Grenzen nach den günstigsten Angeboten für Finanzierungen und Versicherungen umsehen. Dank diesem verstärkten Wettbewerb dürfte sich das Angebot verbreitern und die Preise dürften sinken. Zur Verwirklichung eines fairen Wettbewerbs ist es notwendig, dass für gleichartige Geschäfte gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten. Für die Schweiz besonders wichtig ist, dass die Universalbanken ihre gesamte Palette von Dienstleistungen im ganzen EWR anbieten können. Das Konzept der Integration bringt keine Beeinträchtigung des Universalbankensystems mit sich.

Die für den EWR-Finanzmarkt relevanten Richtlinien umfassen alle Akteure auf diesem Markt, das heisst Banken, Wertschriftenhändler, Anlagefonds, Versicherungen usw. Ich will Sie nicht mit einer Aufzählung aller Richtlinien langweilen, noch will ich die zu erwartenden Konsequenzen der europäischen Integration auf alle Bereiche des Finanzplatzes Schweiz in extenso beleuchten. Ich bräuchte sonst Ihr Abendprogramm durcheinander. Ich nehme mir deshalb die Freiheit, einige mir besonders wichtig erscheinende Aspekte herauszupicken.

Zu den Auswirkungen im Bereich des Bankwesens

Zentral für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Finanzmarktes ist die zweite Bankenrichtlinie von 1989. Diese schafft die Einheitslizenz, weist die Aufsicht über das ganze Filialnetz der Behörde im Sitzland der Bank zu und enthält Bestimmungen über das minimale Anfangskapital, den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden sowie die innere Organisation und die Beteiligungspolitik von Banken.

Für die Schweiz ergibt sich aus der Uebernahme der verschiedenen für den Bankensektor relevanten EG-Richtlinien die Notwendigkeit verschiedener **Anpassungen der Bankengesetzgebung**. Ich will mich hier auf die wichtigsten Punkte beschränken.

Als Bewilligungsvoraussetzung sind den zuständigen Behörden **Identität und Beteiligungsquote der massgebenden direkten oder indirekten Aktionäre** oder Gesellschafter sämtlicher Banken - also nicht nur der ausländisch beherrschten Institute wie bisher - mitzuteilen. Diese müssen Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Ein erheblicher Anpassungsbedarf besteht bei der **Rechnungslegung** insbesondere hinsichtlich Gliederungsschemata der Jahresabschlüsse, konsolidierten Jahresrechnungen sowie der Zulässigkeit der Bildung stiller Reserven.

Das minimale **Anfangskapital** muss von bisher 2 Mio Schweizerfranken auf 5 Mio ECU, das heisst rund 9 Mio Franken erhöht werden.

Zudem sind Vorschriften betreffend **Beteiligungen** an Gesellschaften ausserhalb des Finanzsektors zu beachten. Der Gesamtbetrag solcher Beteiligungen ist auf 60 Prozent der Eigenmittel der Bank beschränkt.

Die internationale **Amtshilfe** besteht im Austausch von aufsichtsrelevanten Informationen zwischen den Aufsichtsbehörden der EWR-Länder. Sie ist eine Folge der grenzüberschreitenden Errichtung von Zweigniederlassungen und der Heimatlandkontrolle. Diese bestimmt, wie bereits erwähnt, dass die Behörde am Sitz einer Bank deren sämtliche rechtlich unselbständigen Zweigniederlassungen im ganzen EWR beaufsichtigen wird. Das für die Schweiz sehr wichtige Verbot der Verwendung der auf diese Weise erhaltenen Informationen für aufsichtsfremde Zwecke ist ausdrücklich festgehalten. Sämtliche am Informationsaustausch Beteiligten sind zudem an das Amts- und Berufsgeheimnis gebunden.

Die schweizerischen **Syndizierungsvorschriften**, gemäss denen sich nur in der Schweiz niedergelassene Banken an der Emission von Schweizerfranken-Anleihen beteiligen dürfen, sind mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs nicht vereinbar und müssen in ihrer heutigen Form aufgehoben werden. Es wird gegenwärtig geprüft, inwieweit die heutigen Syndizierungsvorschriften durch eine modifizierte Regelung, wie sie einige EG-Länder kennen, ersetzt werden kann. Zumindest gilt es, mit einem Verankerungsprinzip die Syndikatsführer in der Schweiz zu halten. Damit behält die Schweizerische Nationalbank den für die Führung der Geldpolitik wichtigen Ueberblick über die Schweizerfranken-Emissionen im In- und Ausland. Um einer Abwanderung der Emissionen von auf Schweizerfranken lautenden Anleihen ausländischer Schuldner ins Ausland vorzubeugen, soll der Bundesrat gemäss der Stempelgesetzvorlage, über die am 27. dieses Monats abgestimmt wird, die Kompetenz erhalten, die Umsatzabgabe auf diesen Geschäften aufzuheben.

Von wesentlicher Bedeutung für den Finanzplatz Schweiz ist die im EWR getroffene **Regelung des Verhältnisses zu Drittländern**. Die EWR-Länder bleiben diesbezüglich grundsätzlich autonom bei gleichzeitiger Bewahrung der mit der Einheitslizenz verbundenen Vorteile des gemeinsamen Finanzmarktes. Das Abkommen statuiert als Grundsatz die EWR-weite Gültigkeit der in den EWR-Ländern erteilten Banklizenzen an Drittlandinstitute. Dank der "Grossvaterklausel" erhalten bereits niedergelassene Drittlandbanken in jedem Fall das Recht, im gesamten EWR frei zu operieren.

Während die EG im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Bankenrichtlinien autonom über Neuzulassungen entscheidet, haben die EFTA-Staaten ihrerseits die Möglichkeit, zum einen liberaler zu sein als die EG, zum anderen die Anerkennung von EG-Lizenzen für Drittlandbanken zu verweigern, falls EFTA-Banken im betreffenden Drittland schlechter gestellt sind als die EG-Banken oder falls sie dort quantitativen Niederlassungsbeschränkungen unterworfen sind.

Die Schweiz kann aufgrund dieser Regelung ihre bisherige Gegenrechtspolitik, die mit dem Reziprozitätskonzept der EG weitgehend übereinstimmt, gegenüber Nicht-EWR-Staaten grundsätzlich nach eigenem Ermessen weiterführen. Zugleich wird die Attraktivität unseres Finanzplatzes für Drittlandbanken gefördert, da wir diesen im Normalfall Lizenzen mit EWR-Gültigkeit anbieten können.

Zu den Auswirkungen im Bereich der Börsen und des Effektenhandels

Die EG hat im Bereich der Börsen und des Effektenhandels unter der Zielsetzung des Anlegerschutzes verschiedene Richtlinien erlassen, welche die Informationspflicht bei Erstemissionen, die gegenseitige Anerkennung von Prospekten, die Veröffentlichung von Halbjahresberichten, die Offenlegung bedeutender Beteiligungen sowie die Aufgaben der Aufsichtsbehörden und die Amtshilfe betreffen. Eine spezielle Richtlinie zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insidergeschäfte hat zum Ziel, die Massnahmen zur Verhinderung von Insider-Geschäften im ganzen EWR aufeinander abzustimmen. Zudem besteht ein Richtlinienvorschlag betreffend Uebernahmeangebote.

Zur Umsetzung dieser Richtlinien hat die Schweiz eine **Uebergangsfrist** von zwei Jahren zugestanden erhalten. Käme die Schweiz innerhalb der gesetzten Frist ihrer Verpflichtung nicht nach, so würde das gesamte Kapitalmarkt-Kapitel des EWR-Abkommens für die schweizerischen Institute gegenstandslos, das heisst, sie müssten mit Diskriminierungen auf dem EWR-Finanzmarkt rechnen.

Um die Uebergangsfrist von zwei Jahren zu erhalten, musste sich die Schweiz verpflichten, den in den EG-Richtlinien festgelegten Informationsaustausch unter den Aufsichtsbehörden schon während der Uebergangsperiode, das heisst ab Inkrafttreten des Abkommens zwischen allen EWR-Staaten zu gewährleisten. Diese Verpflichtung wird damit begründet, dass der Informationsaustausch bei der Schaffung eines vollkommen liberalisierten Finanzmarktes von zentraler Bedeutung ist.

Zum Zweck der Erfüllung dieser Verpflichtung wurde ein Bundesbeschluss betreffend ein Uebergangssystem für den Informationsaustausch im Börsenwesen geschaffen. Wir haben uns dabei auf das absolut notwendige Minimum beschränkt. Es werden nur Informationen weitergegeben, die entweder öffentlich zugänglich sind oder die in Anwendung der Bestimmungen unserer Rechtsordnung oder nach Uebereinkunft mit den von der Information Betroffenen weitergeleitet werden dürfen. Der Bundesbeschluss hat subsidiären Charakter und kann nicht zur Umgehung der Rechtshilfe in Strafsachen missbraucht werden.

Wie Sie wissen, ist gegenwärtig die Botschaft zu einem **Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel** in Vorbereitung. Die Botschaft sollte noch dieses Jahr dem Parlament zur Beratung übergeben werden können. Der Entwurf beschränkt sich auf die Regelung der Kernfragen und überlässt der Selbstregulierung einen weiten Spielraum. Als

Korrelat dazu bedarf es für einen wirksamen Anlegerschutz einer starken und kompetenten Aufsichtsbehörde.

Das Börsengesetz schafft einen modernen rechtlichen Rahmen. Börsen sowie Effekthändler dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde tätig werden. Es ist jedoch Sache der Börsen, Reglemente für die Organisation des Handels sowie die Zulassung von Effekthändlern und Wertpapieren zum Handel zu erlassen. Diese Reglemente müssen internationalen Anforderungen genügen. Zudem regelt das Börsengesetz die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an kotieren Gesellschaften und die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden.

Ein wichtiges Element im internationalen Konkurrenzkampf ist der gute Ruf eines Finanzplatzes. Er kann insbesondere durch die Abwicklung dubioser Geschäfte beeinträchtigt werden. Eine klare Regelung und eine effiziente Börsenaufsicht, welche solche dubiosen Geschäfte nicht zulassen, stellen somit einen Vorteil für den Börsenplatz Schweiz dar.

Es erscheint mir wichtig, auch die **öffentlichen Kaufangebote** im Börsengesetz zu regeln, da sonst die Gefahr besteht, dass deren Behandlung ad calendas graecas verschoben wird. Zudem sollte die Einheit der Materie gewahrt und die Regelung des Finanzmarktes nicht in zu vielen Einzelerlassen verzettelt werden. Es geht darum, faire und transparente Bedingungen zu schaffen, die auch den kleinen Anleger schützen. Mit scheint, der privatrechtliche Uebernahmekodex der Vereinigung der Schweizer Börsen dürfte den EG-Anforderungen nicht genügen.

Ihre Vereinigung hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Börsengesetz zwar grundsätzlich positiv zum Gesetzesentwurf ausgesprochen. Bei den öffentlichen Kaufangeboten hingegen konnten Sie sich mit dem Vorschlag der Expertengruppe leider nicht anfreunden.

Um den Anliegen insbesondere der Familiengesellschaften Rechnung zu tragen, könnten wir uns eine Lösung vorstellen, die auf freiwilliger Basis beruht. Die börsenkotierten Gesellschaften könnten selbst entscheiden, ob sie sich den entsprechenden Bestimmungen unterwerfen wollen oder nicht. Je nachdem würden ihre Beteiligungspapiere in einem anderen Börsensegment gehandelt. Zudem wären dauerhaft zusammengeschlossene Personen nur als Gruppe melde- und angebotspflichtig. Diese Lösung sollte die Akzeptanz zur Regelung der öffentlichen Kaufangebote im Börsengesetz erhöhen.

Der Botschaftsentwurf ist gegenwärtig in der verwaltungswirtschaftlichen Konsultation, deren Ergebnis nun abgewartet werden muss. Eine Regelung der Börsen und des Effektenhandels auf Bundesebene und damit die Ablösung der bisherigen kantonalen Regelungen ist nicht nur im Hinblick auf den EWR dringend. Um den rasanten Veränderungen des Wertschriftenhandels und den international gültigen Standards gerecht zu werden, ist ein Bundesgesetz mit oder ohne EWR nötig. Wir betreten mit dem Börsengesetz weitgehend Neuland. Die weiteren Diskussionen über die angemessene Regelung dieses Bereiches werden bestimmt sehr interessant sein.

Zu den Auswirkungen im Bereich der Anlagefonds

Bei der Revision des **Anlagefondsgesetzes** geht es darum, die Abwanderung dieses Geschäftes zu stoppen und die Fondstätigkeit wieder in die Schweiz zurückzuholen. Heute ist der Vertrieb von Anteilen an schweizerischen Fonds in der EG praktisch unmöglich geworden, weshalb die schweizerischen Banken mit Niederlassungen in einem EG-Land die Neugründung von Fonds vorwiegend nach Luxemburg verlegt haben.

Zur Anpassung unseres Anlagefonds-Gesetzes an die EG-Regelung ist eine Botschaft in Vorbereitung, die noch dieses Jahr ans Parlament weitergeleitet werden soll. Als wichtigste EWR-relevante Neuerungen sind folgende Punkte zu erwähnen:

- Fondsleitung und Depotbank müssen klar getrennt sein,
- das Erfordernis einer Depotbank mit Sitz in der Schweiz ist zu streichen,
- die Vorschriften über die Anlage- und Informationspolitik sind anzupassen,
- und schliesslich ist wie beim Börsenwesen der Informationsaustausch im Rahmen der Amtshilfe sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist interessant zu erwähnen, dass die entsprechende EG-Richtlinie nicht alle Fondstypen abdeckt. Ausgenommen sind unter anderen die Immobilienfonds sowie - für Sie besonders interessant - die Fonds für derivative Finanzprodukte.

Zu den Auswirkungen im Bereich der Geldwäscherei

Bevor ich zur wirtschaftlichen Analyse der Integration komme, möchte ich noch einige Bemerkungen zur **Geldwäscherei** machen. Diese ist besonders geeignet, den guten Ruf eines Finanzplatzes zu zerstören, weshalb wirksame Abwehrmassnahmen im ureigensten Interesse des schweizerischen Finanzplatzes sind.

Auf diesem Gebiet besteht eine Richtlinie des EG-Rates vom 10. Juni 1991 "zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche", welche die vorsätzliche Geldwäscherei verbietet. Damit sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Tatbestand der Geldwäscherei zu kriminalisieren. Die Mitgliedstaaten haben zudem dafür zu sorgen, dass Kredit- und Finanzinstitute mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, indem sie diese Behörden von sich aus über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäscherei sein könnten, unterrichten. Damit ist eine Meldepflicht des Financiers für verdächtige Transaktionen geschaffen.

Der Kriminalisierungspflicht wird durch Artikel 305 bis und ter des schweizerischen Strafgesetzbuches vollauf entsprochen. Die Schweizer Gesetzgebung hat der EG-Richtlinie sogar als eines der massgebenden Muster gedient.

Eine Meldepflicht, das heisst, die Pflicht der Kredit- und Finanzinstitute beziehungsweise deren leitenden Angestellten zur Meldung verdächtiger Finanzoperationen, besteht jedoch in der Schweiz bis heute nicht. Im Entwurf des Bundesrates zur Revision des Strafgesetzbuches vom März 1990 wurde lediglich ein Melderecht des Financiers vorgeschlagen. Dieses Recht gestattet den Finanzinstituten, bei Verdacht auf Geldwäscherei mit Hinweisen an die Strafverfolgungsorgane zu gelangen, ohne sich wegen Geheimnisverletzung strafbar zu machen. Da diese schweizerische Regelung den EG-Anforderungen nicht vollauf genügt, ist ein spezieller verwaltungsrechtlicher Erlass in Vorbereitung, mit dem insbesondere eine Meldepflicht des Financiers eingeführt werden soll.

Ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt sich für die Schweiz daraus, als die von der EG-Richtlinie vorgeschriebenen verwaltungsrechtlichen Vorschriften gegen die Geldwäscherei nicht nur auf die Banken anwendbar sind, sondern ebenso die Versicherungen und den ganzen übrigen, bisher unbeaufsichtigten Finanzsektor - insbesondere Vermögensverwalter, Treuhänder, Geldwechsler, Finanzgesellschaften sowie Options- und Futures-Intermediäre - erfassen.

Die Geldwäscher werden immer dreister und erfinden immer neue, noch ausgeklügeltere Methoden zur Reinwaschung von Geldern krimineller Herkunft. Zur Bekämpfung dieser perfiden Art von Kriminalität ist eine internationale Zusammenarbeit absolut notwendig. Mit der zunehmenden Liberalisierung und Globalisierung der Finanzmärkte gewinnt die Kooperation unter den nationalen Behörden, nicht nur im Rahmen der EWR-Staaten, zusätzlich an Bedeutung.

Die "Financial Action Task Force on Money Laundering", die bis Mitte dieses Jahres unter schweizerischem Vorsitz stand, macht sich seit einigen Jahren im Kampf gegen die Geldwäscherei verdient. Ich möchte diese Gelegenheit benützen, um den Verantwortlichen meine Anerkennung und meinen Dank für ihren unermüdlichen Einsatz auszusprechen. Hoffen wir, dass wir dem Uebel der Geldwäscherei mit vereinten Kräften Herr werden.

Wirtschaftliche Analyse der Integration

Die **wirtschaftliche Analyse** der Auswirkungen des EWR auf den Finanzplatz Schweiz ergibt - um das Resultat gleich vorwegzunehmen - gesamthaft ein günstiges Bild. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen für die bereits heute international tätigen Banken und für den Finanzplatz Schweiz als Standort, der in Konkurrenz mit ausländischen Finanzplätzen steht.

Ein **Alleingang der Schweiz** - vor allem wenn er ohne einseitige Anpassungen unseres Rechts an die EG einherginge - könnte die internationale Wettbewerbsposition des Standortes Schweiz erschweren. Für die auf internationalem Parkett erfahrenen Banken wären die Auswirkungen weniger bedeutsam, da sie ihre Geschäfte vermehrt über Tochtergesellschaften im EWR abwickeln könnten. Das bedeutende Umlagerungsbeziehungswise Auswanderungspotential wird ersichtlich, wenn man bedenkt, dass ungefähr die Hälfte der Wertschöpfung von in der Schweiz ansässigen Banken durch die Grossbanken und die Auslandsbanken erbracht wird.

Im Bereich des Vermögensverwaltungsgeschäftes zum Beispiel wären weitreichende ökonomische Effekte zu befürchten, falls dieses vermehrt ins Ausland verlagert wird. Mit dem Abfluss von Depots würde die Plazierungskraft der Banken und damit der Wettbewerbsvorteil im Emissionsgeschäft erheblich abnehmen. Gemäss Angaben von Professor Zimmermann von der Hochschule St. Gallen werden heute bei schweizerischen Banken Vermögen im Umfang von rund 1500 Milliarden Schweizerfranken verwaltet. Dies ist selbst für einen an grosse Zahlen gewohnten Finanzminister beträchtlich.

Natürlich bedeutet Teilnahme am EWR Pflicht zur Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales Recht. Das müsste in Kauf genommen werden, denn der Traum einiger, aus dem Finanzplatz Schweiz ein "unterreguliertes Offshore-Zentrum" zu machen, ist meines Erachtens keine erstrebenswerte Alternative.

Insgesamt beinhaltet eine **Integration der Schweiz in den europäischen Finanzmarkt** Vorteile, die allerdings kaum quantifiziert werden können, und die auch Risiken in anderen Bereichen (zum Beispiel dem Arbeitsmarkt) gegenüber gestellt werden müssen. Ich möchte deshalb hier auf das Jonglieren mit spekulativen Zahlen verzichten und lediglich auf die wichtigsten zu erwartenden Effekte hinweisen.

Die grossen Banken können im Integrationsszenario den EWR flächendeckend von der Schweiz aus bearbeiten. Die Liberalisierung bringt Produktivitätsgewinne und "economies of scale" mit sich. Dank den traditionellen Stärken des Universalbankensystems, dem hohen Niveau von Personal, Technologie und Dienstleistungs-Palette einschliesslich Optionen, Futures und weiteren derivativen Produkten sowie der starken Eigenkapitalbasis der Schweizer Banken sind diese gut für den internationalen Wettbewerbskampf gerüstet.

Die im Vergleich zum Ausland strengen schweizerischen Eigenkapitalvorschriften wurden schon als Wettbewerbsnachteil bezeichnet. Dieser angebliche Nachteil sollte jedoch nicht überschätzt werden, da eine solide Eigenkapitalbasis zu einer positiven Selektion hinsichtlich der Qualität der Bankbetriebe führt, was vertrauensbildend wirkt, sich entsprechend im Rating niederschlägt und volkswirtschaftlich begrüssenswert ist. Langfristig wird sich eine auf Vorsicht bedachte Politik auszahlen.

Es ist auch beim Integrationsszenario kaum mit einem erheblichen Zustrom von ausländischen Banken auf den schweizerischen Markt für Finanzdienstleistungen zu rechnen. Bereits heute sind ungefähr 250 ausländisch beherrschte Banken und Finanzgesellschaften in der Schweiz tätig, wobei die Mehrheit europäischen Ursprungs ist.

Im Bereich des "Retail Banking" oder des Privatkundengeschäftes wirken die regionale Prägung des Geschäftes, das unverzichtbare lokale Know how sowie die bereits heute relativ hohe Filialdichte einem Eindringen ausländischer Konkurrenten entgegen, zumal mit dem Einstieg in das Retail-Geschäft hohe Marktzutrittskosten in Form von Investitionen in den Aufbau oder die Uebernahme eines Filialnetzes verbunden sind.

Ich möchte mit der Feststellung schliessen, dass mit den heutigen Deregulierungs- und Reregulierungsbestrebungen für den Finanzplatz Schweiz ein gewisser Anpassungsdruck besteht, dem wir dank unserer schon bestehenden internationalen Verflechtung Stand halten werden. Der EWR würde vermutlich die notwendigen regulatorischen Reformen und strukturellen Anpassungen beschleunigen. Aber um Reformen werden wir nicht herumkommen - mit oder ohne EWR. Und die im Gang befindliche Strukturbereinigung im Bankwesen wird den Finanzplatz Schweiz auf alle Fälle stärken.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihrer Tagung in der luftigen Höhe des Bürgerstock viel Erfolg und interessante Diskussionen.